

Aktenzeichen:

1 RA 70/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 16. Dezember 1959

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1959, an
der mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r

als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter

Bundessozialrichter N o t t b o h m und

Bundessozialrichter Dr. Fritzemeyer

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
3. Februar 1959 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin ist die Witwe, der Kläger der Sohn des am 10. August 1952 verstorbenen Werner K-. Beide erstrebten Erhöhung ihrer Hinterbliebenenrenten, die die Beklagte zunächst abgelehnt, im Verlauf des Berufungsverfahrens aber gewährt hat, mit der Behauptung, der Versicherte habe auch in der Zeit seiner Ausbildung von 1936 bis 1938 Entgelt erhalten, für das Beiträge entrichtet worden seien. Das Landessozialgericht (LSG.) wies, soweit nicht die Hauptsache durch die Gewährung der Rente erledigt war, die Klage durch Urteil vom 3. Februar 1959 mit der Begründung ab, es seien für die genannte Zeit keine Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden, vielmehr sei die Tätigkeit versicherungsfrei gewesen, weil der Versicherte kein Entgelt erhalten habe; dies ergebe sich aus dem Lehrvertrag sowie aus den Auskünften der damaligen Arbeitgeberin und der zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA.). Das LSG. ließ die Revision nicht zu.

Die Kläger legten gegen das ihnen am 19. Februar 1959 zugestellte Urteil am 17. März 1959 Revision ein und begründeten sie am 13. Mai 1959, nachdem die Revisionsbegründungsfrist bis zum 19. Mai 1959 verlängert worden war.

Sie rügten wesentliche Mängel des Verfahrens: Das LSG. sei nicht auf ihre Behauptung und nicht auf die in der mündlichen Verhandlung überreichte Erklärung des Vaters des Versicherten eingegangen, daß entgegen der ursprünglichen Vereinbarung im Lehrvertrag später doch Entgelt vereinbart und gezahlt worden sei, es habe diese Erklärung bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt. Zum mindesten hätte die Erklärung dem LSG. Veranlassung geben müssen, über diese Punkte Beweis zu erheben; es hätte sich dann ergeben, daß tatsächlich Entgelt gezahlt und auch Beiträge abgeführt worden seien.

- 3 -



Die Kläger beantragten,

die Urteile des LSG. Berlin vom 3. Februar 1959 und des Sozialgerichts (SG.) Berlin vom 16. April 1957 sowie die Bescheide der Beklagten vom 9. Juli 1958 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung einer höheren Rente zu verurteilen,

hilfsweise, die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung liegt kein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor.

II.

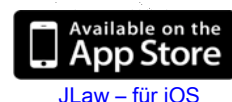
Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist zulässig, weil die Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der im Gesetz vorgesehenen Form gerügt haben (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und weil dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt.

Denn das LSG. hat das Recht der freien Beweiswürdigung überschritten und den Sachverhalt nicht richtig aufgeklärt (§§ 128, 103 SGG).

Das LSG. hat eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Zeit von 1936 bis 1938 und demzufolge eine Beitragsentrichtung nicht für erwiesen angesehen. Dabei hat es sich auf den Lehrvertrag, nach dem keine Vergütung gezahlt werden sollte, auf die Auskunft der Arbeitgeberin, nach deren Erinnerung keine Beiträge entrichtet worden sind (die Unterlagen sind durch Kriegseinwirkung vernichtet), und auf die Auskunft der LVA. Oberfranken und Mittelfranken gestützt, nach der für den Versicherten keine Quittungskarten verwahrt werden. Nach der Rechtsauffassung des LSG. kam es für die Entscheidung über die Ansprüche der Kläger darauf an, ob der Versicherte Entgelt erhalten hat und ob dafür Beiträge entrichtet worden sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG. hätte sich deshalb mit der Erklärung des Vaters auseinandersetzen und sie bei der Würdigung des Beweisergebnisses berücksichtigen müssen. Dies hat es jedoch nicht getan. Wenn das LSG. auf einen derart wesentlichen Punkt bei der Beweiswürdigung überhaupt nicht einging, so läßt das Urteil nicht erkennen, daß das Gericht sich seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat. Dies stellt eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung und damit einen wesentlichen Verfahrensmangel dar (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 24.10.1956 - 2 RU 19/54 -, SozR. SGG § 128 Bl. Da 3 und 4 Nr. 8 und 10).

Das LSG. hätte bei Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung des Vaters versuchen müssen festzustellen, ob und wann tatsächlich bis dahin unentgeltliche Beschäftigungsverhältnisse der sogenannten Technikumslehrlinge etwa allgemein oder für bestimmte Wirtschaftszweige oder Betriebsgruppen in entgeltliche umgewandelt worden sind. Hierfür hätte es Auskünfte des Landesarbeitsamts, der Industrie- und Handelskammer oder von Organisationen der Wirtschaftsgruppe, der der Betrieb der Arbeitgeberin angehört hat, einholen können. Auch die Arbeitgeberin selbst hätte zu der Behauptung nochmals gehört werden müssen, zumal ihre bisherigen Angaben ohne Unterlagen und anscheinend auch ohne Rücksicht auf die seit Abschluß des Lehrvertrags vielleicht eingetretenen Änderungen abgegeben worden sind. Das LSG. hätte ferner feststellen müssen, ob und von wann an Versicherungsbeiträge für den Ehemann der Klägerin entrichtet worden sind. Der Umstand, daß bei der LVA. keine zur Aufrechnung eingereichte Quittungskarte für ihn vorliegt, ist für sich allein nicht geeignet, jedes andere Beweismittel für eine Beitragszahlung auszuschließen, zumal dann nicht, wenn die möglicherweise doch bestehende Versicherungspflicht nur einen kürzeren Zeitraum als die gesamte Lehrlingszeit umfaßt haben sollte. Weil das LSG. diese nach seiner eigenen Rechtsauffassung für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Umstände



- 5 -

nicht aufgeklärt hat, obwohl es sich nach der Erklärung des Vaters des verstorbenen Versicherten dazu hätte gedrängt fühlen müssen, hat es auch gegen § 103 SGG verstoßen. Sein Verfahren leidet demnach insoweit an wesentlichen Mängeln. Die Revisionskläger haben diese Mängel in der rechten Weise gerügt, die Revision ist daher zulässig.

Das Rechtsmittel ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG. bei einem der Prozeßordnung entsprechenden Verfahren zu einem für die Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre.

Weil die Ermittlungen zu einer abschließenden Entscheidung des LSG. nicht ausreichen, war der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG. vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)